

## AGB`s

### §1 Behandlungsvertrag

Der Behandlungsvertrag (gemäß §1611 Abs.1 BGB) gilt als rechtsverbindlich geschlossen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen als akzeptiert, wenn Tierhalter /Tierbesitzer und Leistungserbringerin einen ersten Termin vereinbaren und der Behandlungsvertrag unterschrieben wurde.

Die Leistungserbringerin kann den Behandlungsvertrag ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Inhalt und Zweck des Behandlungsvertrages:

Die Leistungserbringerin berät den Tierhalter fachlich und wirtschaftlich über anwendbare Therapiemöglichkeiten und deren Vor,- und Nachteile. Der Tierhalter hat das Recht Therapiemöglichkeiten auszuwählen.

Sollte er von diesem Recht keinen Gebrauch machen, entscheidet die Leistungserbringerin über die Wahl der Behandlungsmethode.

- Der Therapeut ist dazu berechtigt, die Behandlung abubrechen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben scheint, oder das Pferd eine Behandlung nicht zulässt.
- Der Tierhalter ist verpflichtet, der Therapeutin vorangegangene Krankheiten und Verletzungen mitzuteilen, insbesondere, wenn sie durch physiotherapeutischen Maßnahmen beeinflussbar sind ( Tumore, Pilzkrankungen, Fieber, frisch erfolgte Impfungen, Allergien, Arthrosen, Operationen) Ebenso muss die Therapeutin über laufende Behandlungen, insbesondere medikamentöse Behandlungen mit Schmerzmitteln oder Cortison, aufgeklärt werden.
- Der Tierhalter ist ebenso verpflichtet, der Therapeutin Charaktereigenschaften des Pferdes mitzuteilen ( auch vorangegangene schlechte Erfahrungen) die die Sicherheit der Therapeutin und des Pferdes beeinflussen könnten.
- Der Tierhalter ist sich bewusst, dass nach einer physiotherapeutischen Behandlung kurzfristig eine Verschlechterung des Bewegungsablaufes eintreten kann, was durch Muskelkater, Veränderungen der Statik, Lösen von Verspannungen, Auflösen von Kompensationsstörungen zustande kommen kann
- Es ist möglich, durch Lösen von Muskulatur, bestehende Läsionen zum Vorschein zu bringen, die das Pferd bisher durch Verspannungen kompensieren konnte. In diesem Fall ist eine tierärztliche Untersuchung notwendig
- Verbessert sich ein Krankheitsbild nicht nach mehreren Behandlungen ist ein Tierarzt zu Rate zu ziehen, um tieferliegende Schäden auszuschließen.
- Die Therapeutin wird die für das Pferd schonendste, aber zielführende Maßnahme in Absprache mit dem Besitzer anwenden.
- Insbesondere bei der Erstbehandlung wird zunächst eine schonende Behandlung eingesetzt, um festzustellen, wie das Pferd auf die Behandlung reagiert. Der Besitzer teilt der Therapeutin mit, wie sich das Pferd in Folge der Behandlung verhalten/ verändert hat, damit die weiteren Maßnahmen passend gewählt werden können.

- Grundsätzlich sind in der Physiotherapie mehrere Anwendungen in regelmäßigen Abständen notwendig, um nachhaltige Ergebnisse zu erzielen
- Die Physiotherapeutin wendet auch nicht schulmedizinisch und damit wissenschaftlich getestete Maßnahmen an und gibt keine Erfolgsgarantie.
- Falls die Therapeutin Läsionen vermutet, die tierärztliche Behandlung erfordern, wird die Vorstellung beim Tierarzt empfohlen, bevor eine weitere Behandlung erfolgt.

## §2 Terminvereinbarung

Termine gelten als vertraglich vereinbart, wenn Sie per Post, Mail oder telefonisch mit der Therapeutin vereinbart wurden. Alle Termine, die innerhalb von 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt werden, werden dem Tierhalter mit 50% in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Terminversäumungen seitens des Tierhalters.

## § Fahrtkosten

Anfahrten bis zu 30km zur Behandlung eines Pferdes sind inklusive. Fahrtkosten ab 30km werden mit der Therapeutin abgesprochen.

## § Honorar und Zahlungsbedingungen

Soweit das Honorar nicht individuell zwischen Leistungserbringerin und Tierbesitzer vereinbart wurde, gelten die in der Preisliste aufgeführten Sätze.

Alle Leistungen werden in bar oder per Überweisung auf das genannte Konto bezahlt.

Alle gestellten Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug von Skonto innerhalb von 10 Werktagen zu erbringen.

Die Preise werden in 2020 noch ohne Mehrwertsteuer berechnet. Im Jahr 2021 wird die MwSt. zusätzlich auf den Nettopreis aufgeschlagen.

Es besteht die Möglichkeit Fahrkosten bei mehreren Terminen am selben Ort aufzuteilen.

Der Tierhalter haftet für Schäden, die an Personen oder Praxisausrüstung durch ihn oder sein Tier verursacht werden in vollere Höhe.

## § Datenschutz

Der Tierbesitzer wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass seine angegebenen Daten aufgrund des Vertrauensverhältnisses zum Zweck der Be-, und Verarbeitung gespeichert werden.

Der Tierhalter verzichtet hiermit auf besondere Benachrichtigung laut Bundesdatenschutz.

Der Inhalt von Beratungsgesprächen, Behandlungen, Krankenakten unterliegt der Schweigepflicht. Die Leistungserbringerin kann nur nach schriftlicher Erlaubnis durch den Tierhalter davon entbunden werden, wenn die Auskunft im Sinne des Tierhalters erfolgt. Sobald die Leistungserbringerin aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Auskunft verpflichtet ist, entfällt die Schweigepflicht.

#### § Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht oder nur teilweise rechtswirksam sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

Ich habe den Behandlungsvertrag gelesen und verstanden

Pferdehalter/besitzer: \_\_\_\_\_

Der Kunde zahlt bar

Der Kunde wünscht eine Rechnung